

135. In welcher Weise ist bei der Fragestellung an die Geschworenen das in §. 292 Abs. 2 St.P.D. bezeichnete Eventualverhältnis mehrerer Fragen zu einander auszudrücken?

Undeutlichkeit des Spruches der Geschworenen.

St.P.D. §§. 292 Abs. 2. 309.

III. Straffenat. Urf. v. 8. Januar 1883 g. Sch. Rep. 3147/82.

I. Schwurgericht Detmold.

Der Hauptfrage wegen vollendeter vorsätzlicher Brandstiftung war auf Antrag der Verteidigung eine Hilfsfrage, gerichtet auf Versuch der Brandstiftung, unter Verbindung beider Fragen durch das Wort „eventuell“ beigefügt. Beide Fragen sind von den Geschworenen verneint. Das Schwurgericht hat auf Freisprechung erkannt. Der Revision der Staatsanwaltschaft ist stattgegeben.

Gründe:

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt an erster Stelle Verletzung des §. 292 Abs. 2 St.P.D., sodann Verletzung des §. 309 a. a. D. Aus der Begründung der letzteren Beschwerde geht hervor, daß die Staatsanwaltschaft zugleich hat geltend machen wollen, daß die Voraussetzungen zur Einleitung des in §. 309 a. a. D. bezeichneten Berichtigungsverfahrens vorgelegen haben, und daß aus der dessenungeachtet unterbliebenen Einleitung dieses Verfahrens eine Beschwerde hat abgeleitet werden sollen. Diese Beschwerden, deren formelle Zulässigkeit auch gegenüber der beschränkenden Bestimmung in §. 379 a. a. D. nicht zu bezweifeln ist, erscheinen begründet.

Die Verbindung der den Geschworenen vorgelegten Hauptfrage mit der ihr auf Antrag des Verteidigers beigefügten, im Sitzungs-

protokolle rechtsirrtümlich als Nebenfrage bezeichneten, Hilfsfrage durch das Wort „eventuell“ war eine ungeeignete, da dieses Wort nicht in einer für die Geschworenen schlechthin verständlichen Weise zum Ausdruck brachte, welches die Eventualität sei, unter der die Beantwortung der Hilfsfrage zu geschehen hatte. Eine bestimmte Form, in welcher bei der Fragestellung es bemerklich zu machen ist, daß eine nachfolgende Frage nur für den Fall der Bejahung oder der Verneinung der vorausgehenden Frage beantwortet werden soll, ist in §. 292 Abs. 2 a. a. D. allerdings nicht vorgeschrieben. Erfordert muß aber werden, daß eine Fassung gewählt wird, welche den Geschworenen über ihre bezügliche Aufgabe keinen Zweifel läßt. Daß dieser Anforderung im vorliegenden Falle durch die gewählte Fassung nicht genügt ist, daß auch in der That die Geschworenen über die Bedeutung des die beiden Fragen verbindenden Wortes „eventuell“ sich im Zweifel befunden und das dadurch ausgedrückte Verhältnis beider Fragen zu einander thatsächlich unrichtig aufgefaßt haben, das erhellt aus den Vorgängen, welche durch das dem Sitzungsprotokolle vom 8. November 1882 beigefügte Nachtragsprotokoll vom 13. November 1882 beurkundet worden sind.

Nach diesem Nachtragsprotokolle hat nach Rückkehr der Geschworenen in das Sitzungszimmer der Obmann zunächst nur die erste Frage und die darauf erteilte Antwort mit dem Hinzufügen verlesen, daß hiermit die zweite Frage erledigt sei. Auf die von dem Vorsitzenden erteilte Belehrung, daß nach Verneinung der ersteren die letztere beantwortet werden müsse, hat einer der Geschworenen die von dem Obmann kund gegebene Auffassung über das Verhältnis der beiden Fragen zu einander dahin erläutert, die Geschworenen hätten mit Beantwortung der ersten Frage die zweite deshalb für erledigt erachtet, weil sie davon ausgegangen seien, daß eine vollendete Brandstiftung und kein Versuch vorliege. Auf die wiederholte Belehrung seitens des Vorsitzenden hat sodann der Obmann bemerkt, es sei auch die verneinende Antwort der zweiten Frage bereits niedergeschrieben; derselbe hat hierauf auch die zweite Frage und die darauf erteilte Antwort verlesen.

Der solchergestalt zustande gekommene Spruch leidet an dem Mangel sachlicher Undeutlichkeit und war deshalb nicht geeignet, dem Urteile zur Grundlage zu dienen. Der bezeichnete Mangel der Undeutlichkeit in der Sache im Sinne des §. 309 a. a. D. liegt auch

dann vor, wenn, sei es aus der erteilten Antwort selbst, sei es aus Erklärungen, welche die Geschworenen oder einzelne derselben in der Hauptverhandlung abgeben, erhellt, daß sie die ihnen vorgelegten und beantworteten Fragen unrichtig, d. h. in anderem Sinne, als sie gestellt wurden, aufgefaßt, oder sonst im Irrtume über die den Geschworenen bei Abgabe des Spruches obliegenden Pflichten sich befunden haben. Inwieweit eine mißverständliche Auffassung in der einen oder der anderen Beziehung den Spruch selbst beeinflusst hat, entzieht sich jeder Erkennbarkeit und damit jeder Prüfung. Daß im vorliegenden Falle die Geschworenen über das Verhältnis der beiden Fragen zu einander und insolgedessen über die Voraussetzungen, unter denen sie zu deren Beantwortung verpflichtet waren, von irrthümlichen Anschauungen ausgegangen sind, geht unzweifelhaft aus den die Kundgebung des Spruches begleitenden Vorgängen, insbesondere aus den Erklärungen des Obmannes und des Geschworenen B. hervor; es erscheint auch nicht ausgeschlossen, daß diese unrichtige Anschauung ihren Grund in mißverständlicher Auffassung von Sinn und Tragweite des Inhaltes der einzelnen Fragen selbst gehabt hat, und daß durch dieselbe die Antworten beeinflusst worden sind, welche die Geschworenen vor der ihnen von dem Vorsitzenden erteilten Belehrung berathen und beschlossen haben. Unter diesen Umständen aber lag der im §. 309 a. a. D. bezeichnete Anlaß zur Einleitung des in §§. 309. 311 gedachten Berichtigungsverfahrens vor; und zwar hätte zunächst dem Vorsitzenden obgelegen, den Mangel der Fragestellung durch bestimmte Bezeichnung der Eventualität, unter welcher die Geschworenen zur Beantwortung der zweiten Frage zu schreiten hatten, in der vom Gesetze für die Fragestellung vorgeschriebenen schriftlichen Form zu heben; sodann aber wäre die anderweite Beratung der verbesserten Fragen durch die Geschworenen nicht zu umgehen gewesen. Das Gesetz schreibt bei dem Vorhandensein formeller oder sachlicher Mängel des Spruches die erneute Beratung der Geschworenen vor, welche zu diesem Zwecke von dem Vorsitzenden aufzufordern sind, sich in das Beratungszimmer zurückzugeben. Liegen, wie hier, insbesondere sachliche Mängel vor, so sind die Geschworenen bei der anderweiten Beratung nach ausdrücklicher Vorschrift in §. 311 a. a. D. an keinen Teil ihres früheren Spruches gebunden. Es soll ihnen volle Freiheit für diese erneute Beratung gegeben werden, in welche sie einzutreten haben, nachdem ihnen Aufklärung über

die Mängel des ersten Spruches zu teil geworden ist. Diesen Vorschriften ist im vorliegenden Falle nicht nachgegangen; es ist namentlich die Antwort zur zweiten Frage nicht nach erfolgter Belehrung und auf Grund erneuter Beratung erteilt, ebensowenig aber auch den Geschworenen Gelegenheit gegeben worden, den zur ersten Frage erteilten Spruch der andern Prüfung zu unterziehen. Die Freisprechung des Angeklagten entbehrt somit der den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Grundlage, und mußte dies zur Aufhebung des Instanzurteiles mit dem ihm zu Grunde liegenden Spruche der Geschworenen führen.